



Beitragsordnung

(Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.03.2015 in Darmstadt)

Gültig ab 01.01.2016

Entsprechend gültiger Satzung in der letzten Fassung legt die Mitgliederversammlung nach §8(1)(g) und §4(3) eine Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen und juristische Personen / Personenhandelsgesellschaften fest.

1. Natürliche Personen:

- 1.1 Eine Aufnahmegebühr wird für die Mitgliedschaft natürlicher Personen nicht erhoben.
- 1.2 Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen im Sinne §3(2) der Satzung als Mitglieder im Förderverein beträgt 6,-- EUR pro Monat.
- 1.3 Studierende zahlen 0 % des unter Punkt 1.2 genannten Monatsbeitrages wenn sie bei einer Universität oder vergleichbaren Einrichtung als Studierende eingeschrieben und registriert sind.
- 1.4 Berufseinsteiger werden unmittelbar nach Abschluss des Studiums für den Zeitraum des ersten Kalenderjahres, der auf das Jahr des Berufseinstieges folgt, als studentische Mitglieder geführt und zahlen in dieser Zeit den unter Punkt 1.3 genannten Monatsbeitrag.
- 1.5 Neu eintretende natürliche Personen als Mitglieder zahlen im Kalenderjahr ihres Eintritts den anteiligen Mitgliedsbeitrag.
- 1.6 Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31.05. jeden Jahres für das jeweilige Kalenderjahr zu bezahlen.
- 1.7 Ehrenmitglieder nach §3 (3) der Satzung sind von den Beiträgen befreit.

2. Juristische Personen / Personenhandelsgesellschaften:

- 2.1 Eine Aufnahmegebühr für die Mitgliedschaft im Förderverein wird für juristische Personen / Personenhandelsgesellschaften nicht erhoben.
- 2.2 Der Mitgliedsbeitrag juristischer Personen / Personenhandelsgesellschaften beträgt 60,-- EUR pro Monat.
- 2.3 Neu eintretende juristische Personen / Personenhandelsgesellschaften zahlen im Kalenderjahr ihres Eintritts den anteiligen Mitgliedsbeitrag.
- 2.4 Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31.05. jeden Jahres für das jeweilige Kalenderjahr zu bezahlen.